



<[CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD](mailto:CH-6061.Sarnen.St.Antonistrasse.4.FD)>

Elektronisch an:
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Sarnen, 21. November 2018

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zum obengenannten Geschäft Stellung nehmen zu können.

Das erklärte Ziel der Revision der Verordnung über die Anlagestiftungen ist es, die Anlagemöglichkeiten von Anlagestiftungen zu erweitern und jenen von kollektiven Kapitaleinlagen gemäss Kollektivanlagegesetz anzugleichen. Dieses Ziel wird mit dem nun vorliegenden Entwurf weitgehend erreicht.

Die vorgeschlagenen Flexibilisierungen als reine Angleichung an die bei kollektiven Kapitalanlagen geltenden Regeln anzusehen, greift aber zu kurz. Die Revision hat zusätzlich nachfolgende Einschränkungen zur Folge:

Nach aktueller Rechtslage haben die Stifter einer Anlagestiftung die Möglichkeit, sich statutarisch das Recht einzuräumen, eine Minderheit der Mitglieder des Stiftungsrats zu ernennen. Dadurch können sich die Stifter einen gewissen Einfluss auf die von ihnen lancierte Anlagestiftung sichern. Diese Einflussmöglichkeit soll im Rahmen der geplanten Revision abgeschafft werden. Folglich würde der gesamte Stiftungsrat künftig zwingend von der Anlegerversammlung gewählt. Aus Sicht einer zeitgemässen Corporate Governance ist das nachvollziehbar. Stossend ist jedoch der Umstand, dass das Ernennungsrecht der Stifter erst im Jahr 2012 in der ASV festgeschrieben wurde. Wird es nun bereits wieder abgeschafft, dürften etliche Stifter eines Rechts beraubt werden, das vermutlich nicht ganz unbedeutend war für den Entscheid, eine Anlagestiftung aufzusetzen. Es wäre daher wohl sachgerechter, wenn für die Stifter der bereits bestehenden Anlagestiftungen ein entsprechender Bestandeschutz vorgesehen würde.

Der Entwurf sieht ferner vor, dass neu maximal ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats auf Personen aus dem Umfeld der Stifter entfallen darf. Dieser Vorschlag ist aus unserer Sicht nicht nachvoll-

ziehbar. Den Bedenken, ein Stifter könnte sich durch Beherrschung des Stiftungsrats einen persönlichen Vorteil verschaffen (z.B. indem er sich von der Anlagestiftung beauftragen lässt), kann mit einer klaren Ausstandsregelung entgegengetreten werden. Ist im Stiftungsrat ein Geschäft traktandiert, das die persönlichen Interessen eines Stiftungsratsmitglieds oder einer diesem nahestehenden Person berührt, hat dieses Mitglied in den Ausstand zu treten. Im Revisionsentwurf ist eine solche Ausstandsregelung neu verankert. Die vorgeschlagene Beschränkung der Wählbarkeit bringt daher keinen zusätzlichen Nutzen und ist somit als Überregulierung abzulehnen.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Maya Büchi-Kaiser
Regierungsrätin